



VERORDNUNG
ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVV)

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022)

VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVV)

(vom 24. November 2022)

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 106 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und auf Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)²,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Flüelen.

Artikel 2 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Organisation der Wasserversorgung Flüelen, die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Wasserversorgung Flüelen

Unter dem Namen „Wasserversorgung Flüelen“ (nachfolgend WVF genannt) besteht mit Sitz in Flüelen eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Flüelen.

Artikel 4 Haftung der Einwohnergemeinde

Für alle Verbindlichkeiten dieser Körperschaft haftet die Einwohnergemeinde Flüelen subsidiär.

Artikel 5 Rechtliche Mittel

¹Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die WVF im Rahmen der bewilligten Kredite Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen, wie Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Wasserverträge und dergleichen.

²Sie kann Wasserbezugskonzessionen erteilen. Sie kann im Rahmen des Gesetzes über die Enteignung³, die Enteignung beanspruchen und gestützt auf diese Verordnung Verfügungen treffen.

³Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vertritt die WVF die Gemeinde Flüelen nach aussen.

¹ RB 1.1101

² RB 40.1111

³ RB 3.3211

Artikel 6 Monopol

¹Der WVF steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Flüelen Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

²Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³Die WVF kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.

2. Abschnitt **Organisation**

Artikel 7 Organe

Die Organe der WVF sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)
- b) der Gemeinderat (Artikel 9)
- c) die Wasserversorgungskommission (Artikel 10)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)

Artikel 8 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVF im Sinne von Artikel 110 KV⁴. Der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;
- c) die Wahl des Präsidenten und der sechs Mitglieder der Wasserversorgungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Abnahme der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz der WVF;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung⁵;
- f) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich rechtlichen Zweckverbänden.

Artikel 9 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt die WVF. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ über die Aufsicht in der Gemeinde sind sinngemäss anzuwenden.

²Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserversorgungskommission.

⁴ RB 1.1101

⁵ Gemeindeordnung vom 21. November 2019

⁶ RB 1.1111

Artikel 10 Wasserversorgungskommission

¹Die Organisation der Wasserversorgungskommission ist in der Bau- und Zonenordnung ⁷ geregelt. Der Chef Wasserversorgung wird innerhalb der Wasserversorgungskommission bestimmt.

²Die Wasserversorgungskommission ist das oberste leitende Organ der WVF und vertritt diese nach aussen.

³Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.

⁴Sie hat die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

⁵Der Wasserversorgungskommission obliegen Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

⁶Sie ist für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitären Installationen zuständig.

⁷Sie besorgt die Kontrolle und Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

⁸Die Finanzkompetenz der WVF richtet sich nach der Gemeindeordnung⁸ der Gemeinde Flüelen

⁹Der Wasserversorgungskommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben das technische und administrative Personal der Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsicht- und Finanzberatungsorgan der WVF. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr die Gemeindeordnung⁹ überträgt.

²Die Mittel der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung¹⁰.

3. Abschnitt Planung der Wasserversorgung und Qualitätssicherung

Artikel 12 Genereller Wasserversorgungsplan

¹ Die WVF erstellt einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP)¹¹.

²Der GWP legt die notwendigen öffentlichen Anlagen für die ordnungsgemässe Grobschliessung der Bauzone mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest.

³Der GWP ist periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.

⁷ Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 1. März 2018

⁸ Gemeindeordnung vom 21. November 2019

⁹ Gemeindeordnung vom 21. November 2019

¹⁰ Gemeindeordnung vom 21. November 2019

¹¹ Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

Artikel 13 Qualitätssicherungssystem

¹Die WVF erstellt und unterhält ein Qualitätssicherungssystem.

²Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen soll die geforderte Qualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert werden.

Artikel 14 Schutzzonen

¹Die WVF beantragt dem Regierungsrat, die zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen erforderlichen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

²Die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Nutzungsplan als ordentlicher Planinhalt einzutragen.

³Jegliche Bauarbeiten und Nutzungsänderungen in den Schutzzonen müssen von der WVF bewilligt werden. Mit der Bewilligung werden die einzuhaltenden Auflagen beschrieben, welche lückenlos und dauernd einzuhalten sind.

⁴Die Schutzbestimmungen sind im Schutzzonenreglement¹² abschliessend geregelt.

Artikel 15 Kataster

¹Die WVF lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gem. SIA-Norm) ausarbeiten.

²Sie lässt diesen Kataster laufen nachführen.

³Der Kataster ist öffentlich einsehbar.

4. Abschnitt **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 16 Eigentum und Kontrollrecht

¹Im Eigentum der WVF stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie Quellfassungen, Wasserreservoirs, Messschächte, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Streckenschieber, Hydranten, sowie die öffentlichen Leitungen.

²Müssen für öffentliche Wasserversorgungsanlagen Grundstücke privater Eigentümerschaften in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Enteignung¹³ einzuleiten.

³Die Wasserversorgungskommission, oder die von ihr beauftragten Dritten haben ein Zutritts- und Kontrollrecht, für alle öffentlichen Anlagen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundeigentümer zu wahren.

¹² Schutzzonenreglement vom 4. April 1995, rev. 7. März 2007

¹³ RB 3.3211

Artikel 17 Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Hydrantenanlagen (Artikel 18).

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

Artikel 18 Hydrantenanlagen

¹Die WVF hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der WVF.

²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

³Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴Die WVF kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁵Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleerungen sowie das Umstellen von öffentlichen Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 19 Erstellung

¹Die WVF erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP¹⁴.

²Die WVF oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.

³Die WVF hat das Recht, Grundeigentum Dritter ohne Entschädigung, jedoch gegen Abtrag vollen Schadens für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Hinweistafeln zu beanspruchen. Die Grundstückeigentümerschaft ist vorgängig über eine solche Inanspruchnahme zu orientieren.

Artikel 20 Betrieb und Unterhalt

¹Die WVF erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den geltenden Regeln der Baukunst.

¹⁴ Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

²Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVF zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig, wenn die öffentliche Leitung innerhalb von 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückeigentümerschaft verursacht wird.

³Bei einer allfälligen Verlegung werden das Alter und der Zustand der Leitungen mit einer externen Fachperson beurteilt. Gemeinsam (Grundeigentümerschaft und WVF) soll gestützt auf die fachliche Beurteilung ein fairer Kostenteiler gefunden werden.

⁴Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserversorgungskommission ein Reglement¹⁵.

5. Abschnitt **Private Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 21 Definition

Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Artikel 22 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Artikel 17) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.

Artikel 23 Bewilligungspflicht

¹Jeder Anschluss und jede Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, sowie jede Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung der bestehenden Installationen bei Neu-, An- und Umbauten, ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.

²Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVF.

³Als Grundlage zur Bewilligung ist der WVF vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

⁴Bei Umbauten mit geringfügigen Neuinstallationen und kleinen Änderungen der bestehenden Installationen genügt ein Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten.

⁵Die WVF erteilt die Bewilligung, wenn sich ihr dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstellen, dies gilt insbesondere bei:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

⁶Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

¹⁵ Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2022

Artikel 24 Erstellung, Ausführung, Unterhalt

¹Die Grundstückeigentümerschaft hat die private Versorgungsleitung, die Hausanschlussleitung, die Hausinstallation, einschliesslich Absperrorgan auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.

²Muss eine öffentliche Leitung ohne Verschulden der Grundstückeigentümerschaft vor 20 Jahren nach Anschluss der Privatleitung verlegt oder erneuert werden, hat sich die WVF an den Kosten für den neuen Anschluss inkl. zusätzlicher Privatleitung angemessen zu beteiligen

³Die WVF bestimmt Leitungsführung, Absperrorgan, Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und Art des Hausanschlusses.

⁴Der Anschluss der privaten Versorgungsleitung an die Hauptleitung mittels T-Stück, geht zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft. Das T-Stück geht anschliessend unentgeltlich ins Eigentum der WVF über.

⁵Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVF begonnen werden.

⁶Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement¹⁶ festgelegt

⁷Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 25 Anschluss an eine Privatleitung

¹Die WVF kann die Grundstückeigentümerschaft anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines Privaten anzuschliessen, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

²In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

Artikel 26 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümerschaft.

Artikel 27 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft beim Abgang vom T-Stück abgetrennt werden.

Artikel 28 Kontrollrecht bei privaten Anlagen

¹Den Organen der WVF oder von ihr beauftragten Dritten ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundstückeigentümerschaft zu wahren.

¹⁶ Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2022

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Grundstückeigentümerschaft auf schriftliche Aufforderung der WVF die Mängel innert der festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt sie dies, so kann die WVF die Mängel auf Kosten der Grundstückeigentümerschaft beheben lassen.

6. Abschnitt **Wasserabgabe und Wasserbezug**

Artikel 29 **Umfang der Versorgungspflicht**

¹Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

²Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung¹⁷, hat jederzeit die WVF zu sorgen.

³Gleichzeitig stellt die WVF Wasser zu Löschzwecken bereit.

⁴Ausserhalb des Baugebietes ist die WVF nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

⁵Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶Die Organe der WVF können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- f) Wenn dies durch Feuerlöschaktionen, oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.

⁷Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

Artikel 30 **Wasserbezug**

Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt, sofern diese Verordnung, oder die Verordnung über die Tarife der Wasserversorgung Flüelen¹⁸ nichts anderes bestimmen.

Artikel 31 **Haftung der Wasserbezüger**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, die er, durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt der WVF zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

¹⁷ SR 817.025.21

¹⁸ Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

Artikel 32 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVF, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Artikel 33 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVF drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

7. Abschnitt **Finanzierung**

Artikel 34 Eigenwirtschaftlichkeit

¹Der Bau und Betrieb der WVF soll selbsttragend sein.

²Anschluss- und Benutzergebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVF sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 35 Gebühren

¹Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt gegen Gebühren gemäss Tarifordnung¹⁹.

²Ebenso wird in der Tarifordnung²⁰ eine Bereitschaftstaxe für Liegenschaften festgelegt, die eine private Wasserversorgung besitzen oder über keinen WV-Anschluss verfügen, bei Feuerlöschaktionen jedoch vom Hydrantennetz der WVF Nutzen ziehen können.

³Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.

8. Abschnitt **Ausnahmen**

Artikel 36 Ausnahmen über die Verordnung und das Reglement

Die WVF kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften bewilligen, wenn:

- a) wichtige Gründe das rechtfertigen; und
- b) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

9. Abschnitt **Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

Artikel 37 Zuwiderhandlung

¹Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Rechtserlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

¹⁹ Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

²⁰ Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

²Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 38 Rechtsmittel

¹Alle Verfügungen der Wasserversorgungskommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)²¹ verwiesen.

10. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 39 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2011 wird aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeschreiber:

Remo Baumann
Rico Vanoli

²¹ RB 2.2345

INHALTSÜBERSICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVV)

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Gegenstand
Artikel 3	Wasserversorgung Flüelen
Artikel 4	Haftung der Einwohnergemeinde
Artikel 5	Rechtliche Mittel
Artikel 6	Monopol

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7	Organe
Artikel 8	Einwohnergemeindeversammlung
Artikel 9	Gemeinderat
Artikel 10	Wasserversorgungskommission
Artikel 11	Rechnungsprüfungskommission

3. Abschnitt: **Planung der Wasserversorgung und Qualitätssicherung**

Artikel 12	Genereller Wasserversorgungsplan
Artikel 13	Qualitätssicherungssystem
Artikel 14	Schutzzonen
Artikel 15	Kataster

4. Abschnitt: **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 16	Eigentum und Kontrollrecht
Artikel 17	Leitungsnetz
Artikel 18	Hydrantenanlagen
Artikel 19	Erstellung
Artikel 20	Betrieb und Unterhalt

5. Abschnitt: **Private Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 21	Definition
Artikel 22	Hausanschlussleitungen
Artikel 23	Bewilligungspflicht
Artikel 24	Erstellung, Ausführung, Unterhalt
Artikel 25	Anschluss an eine Privatleitung
Artikel 26	Erwerb Durchleitungsrechte
Artikel 27	Stilllegung
Artikel 28	Kontrollrecht bei privaten Anlagen

6. Abschnitt: **Wasserabgabe und Wasserbezug**

- Artikel 29** Umfang der Versorgungspflicht
- Artikel 30** Wasserbezug
- Artikel 31** Haftung der Wasserbezüger
- Artikel 32** Wasserableitungsverbot
- Artikel 33** Kündigung des Wasserbezugs

7. Abschnitt: **Finanzierung**

- Artikel 34** Eigenwirtschaftlichkeit
- Artikel 35** Gebühren

8. Abschnitt: **Ausnahmen**

- Artikel 36** Ausnahmen über die Verordnung und das Reglement

9. Abschnitt: **Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

- Artikel 37** Zuwiderhandlung
- Artikel 38** Rechtsmittel

10. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

- Artikel 39** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
- Artikel 40** Inkrafttreten